

## Grundlagen kommunaler Haushalte – Doppik

### 0. Vorbemerkung

Diktaturen zeichnen sich dadurch aus, dass sie Desinformation durch Vorenthalten von Information betreibt.

- unsere Demokratie erzielt die gleiche Wirkung durch Überangebot von Informationen  
--> Absicht. Entscheidungen sollen innerhalb der Verwaltung getroffen und umgesetzt werden

### 1. Wie finanziert sich eine Kommune

--> Haushalt muss selektiv betrachtet werden, um ihn zu verstehen;  
es stehen uns nur begrenzte personelle und zeitliche Ressourcen zur Verfügung

3 Säulen – Grundsystem der Finanzierung der Gemeinden (vereinfachte Darstellung):

- Steuern
- Zuweisungen des Landes
- Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb

Anteile der einzelnen Säulen an den Einnahmen der Kommunen ca. gleich groß, Ausnahme Osten: ca. 60 % Einnahmen aus Landesmitteln, nur 20 % Anteil durch Steuern; letzteres bedingt große finanzielle Abhängigkeit vom Land.

#### 1.1 Steuern

Gesamtsteueraufkommen BRD 2008 561,2 Mrd. Euro

- 11,9 % davon auf kommunaler Ebene: rund 70 Mrd.
- Kommunen haben keine eigenen Gremien auf Bundesebene
- nur Bund hat Kompetenz zur Festlegung von Steuern, unter Beteiligung der Länder (Bundesrat)
- --> Kommunen haben zunehmend weniger Anteil am Steueraufkommen (kommunale Steuerquote lag ursprünglich bei rund 18 %)
- Es gibt andere Beispiele: Dänemark 40 % Anteil am Steueraufkommen

Zusammensetzung der Steuern:

#### 1. "A-Steuern" - Realsteuern:

Steuern, deren Aufkommen in den Kommunen verbleibt;  
Grundgesetz ab Artikel 103  
Höhe durch Hebesätze beeinflussbar, die durch die Gemeinden festgelegt werden

- Grundsteuern A
    - Agrarflächen und unbebaute Flächen
  - Grundsteuer B
    - bebaute Grundstücke
  - Gewerbesteuer
    - höchster Anteil am Steueraufkommen (2009: rund 40 Mrd. Euro)
2. “G-Steuern” - Gemeinschaftssteuern:  
ca. 80 % des gesamten Steueraufkommens der Bundesrepublik durch Konsum (Verbrauch) und Beschäftigung (Lohnsteuer)
- Einkommenssteuer – 15 % Anteil für Kommunen bis 180.000 Euro Einkommen (hat ca. 40.000 Euro Steuerpflicht zur Folge)
    - Wohnortbezogen
  - MwSt: 2,2 % Anteil für Kommunen
    - Aufkommen abhängig von Einwohnerzahl
    - 1996 als Ausgleich für den Wegfall der Gewerbesteuer durch den Bund gewährt (Abschaffung auf Druck der FDP)
  - Familienlastenausgleich – Ausgleich für die Kindergeld – Zahlung durch die Kommunen, da das Kindergeld eine staatliche Leistung ist, aber aus dem Aufkommen der Einkommenssteuer gewährt wird; das würde zu einer Verringerung des Betrags führen, den die Kommunen erhalten, deshalb der Ausgleich.
3. “B-Steuern” (Bagatellsteuern):  
Ordnungspolitische Steuerungsaspekte im Vordergrund, z. B. Hundesteuer, Spielapparatsteuer
- Steuerkompetenz liegt aber ausschließlich beim Bund, Kommunen haben kein eigenes Steuerfindungsrecht
  - Kommunen können nur neue Gebühren erheben, denen muss eine spezielle Leistung gegenüberstehen (Äquivalenzprinzip)

Anteil der Zuweisungen an Landessteuern landesspezifisch im Landesgesetz festgelegt  
Besonderheit der Landkreise: statt Steuern gibt es Kreisumlagen, die durch kreisangehörige Gemeinden und Städte aufgebracht werden; Höhe legt Landkreis fest – Widerspruch zum Konnexitätsprinzip, weil Aufgaben und Finanzierung nicht in einer Hand festgelegt werden

### **1.2 Zuweisungen**

kommunaler Finanzausgleich;

Prinzip A: Länder müssen Kommunen beteiligen (vertikale Wirkung)

Prinzip B: Verwirklichung des Verfassungsgrundsatzes der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse (horizontale Wirkung)

Zuweisungsformen:

- Allgemeine Zuweisungen
- Besondere Zuweisungen
- Investive Zuweisungen

#### - **Allgemeine Zuweisungen**

Schlüsselzuweisungen - allgemeine Zuweisungen ohne Zweckbindung, über einen Verteilerschlüssel ermittelt (Finanzausgleichsgesetz der Länder)

- zur Wahrnehmung der eigenen Aufgaben der Kommunen (Verfassungsauftrag allgemeine Zuständigkeit der Gemeinden)
  - diese Zuständigkeit ergibt sich durch Abgrenzung gegen Aufgaben, die durch andere Ebenen übernommen werden (Land, Staat)
  - sog. freiwillige Leistungen der Kommunen und Gemeinden; können selbst entscheiden, ob und wie Aufgabe erfüllt wird
- Schlüsselzuweisung A:
  - Steuerkraftabhängig,
  - zur Nivellierung von Unterschieden der kommunalen Steuerkraft;
  - Nivellierungsparameter landes – spezifisch

Schlüsselzuweisung B (Besonderheit in Rheinland-Pfalz; steuerkraftunabhängig).

#### - **besondere Zuweisungen**

- zweckgebunden, zum Beispiel für Kindergärten, bezogen auf kommunale Aufgaben; Details des Einsatzes bestimmt die Kommune

- **Auftragskostenpauschale** zur Erfüllung von Aufgaben aus dem übertragenen Wirkungskreis (staatliche Aufgaben, die an die Kommunen übertragen werden; Konnexitätsprinzip – wer den Auftrag vergibt, muss auch die Finanzierung vergeben); Unterstellung einer kommunalen Eigeninteressen – Quote, so dass die Pauschale nur zu 80% beträgt – der Rest dient angenommenen Interessen der Kommune
- übertragene Aufgaben:
  - müssen durch Gesetz definiert werden
  - sind Pflichtaufgaben der Kommunen
  - eigener Wirkungskreis
    - Gemeinde kann Art und Weise der Durchführung selbst entscheiden, zum Beispiel Kirmes, Kinderbetreuung, Friedhofswesen, Krankentransport (Brand- und Katastrophenschutz, notärztliche Versorgung)
    - freier Träger oder Durchführung durch Kommune selbst
  - übertragener Wirkungskreis
    - Gemeinde hat kein Ermessen über Art und Weise der Durchführung
      - z.B. “Beflagung von öffentlichen Gebäuden”

- wird nach Einwohnerzahl vergeben
- Bei übertragenen Aufgaben hat das Land nicht nur die Rechts-, sondern auch die Fachaufsicht.
- **investive Zuweisungen** (umgangssprachlich als klassische “Fördermittel” bezeichnet)
  - zweckgebunden im Detail für bestimmte Projekte
  - bedarfsbezogen
  - in einzelnen Ländern werden die investiven auch pauschaliert gewährt (Investitionspauschale; dabei bezieht sich die Zweckbindung nur auf den Ausgabezweck als Investition, nicht jedoch auf ein bestimmtes Objekt bzw. Vorhaben)

### **1.3 Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb**

Formen der Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb:

- Entgelte
- Gebühren
- Beiträge
- Verwaltungskosten
- Zinseinnahmen
- Mieteinnahmen
- ...

Grundsätze:

- Kostendeckungsprinzip
- Verbot von Gewinnerzielung
- Äquivalenzgrundsatz

### **1.4. Möglichkeiten der Beeinflussung der Einnahmen durch Kommunen / „Stellschrauben“**

#### **Gewerbsteuer**

**Hinweise Neuregelung Gewerbesteuer (Andreas Schuster) vom 4. Januar 2008**

**Die Erhebung der Gewerbesteuer ist ab 1. 1. 2008 neu geregelt. Hierzu werden nachfolgende Hinweise gegeben.**

**Gewerbesteuermesszahl (Gewinn vor Steuer + Hinzurechnungen) – Ermittlung erfolgt durch das Finanzamt**

alt:	gestaffelt bis 5 %
neu:	einheitlich 3,5 %

Der Gewerbesteuermessbetrag wird mit dem kommunalen Hebesatz (Festsetzung in der gemeindlichen Haushaltssatzung) multipliziert und ergibt den Gewerbesteuerzahlbetrag.

Freibetrag: 24.500 Euro für natürliche Personen und Personengesellschaften

bleibt unverändert (kein Freibetrag für Kapitalgesellschaften)

Gewerbsteuer darf nicht mehr als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Der Anrechnungsfaktor bei der Einkommensteuer wird von 1,8 auf 3,8 erhöht (damit kann der veranlagte Einkommensteuerpflichtige bis zu einem kommunalen Hebesatz von 380 % die Gewerbesteuerzahllast mit seiner Einkommensteuer verrechnen).

Hinzurechnungen:

alt:	Dauerschuldzinsen bis 50 %
neu:	alle Zinsen und Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen zu 25 %

Die Finanzierungsanteile werden dabei wie folgt pauschal ermittelt:

- bewegliche Güter des Anlagevermögens (Mieten und Pachten) 20 %
- Immobilienmieten (-pachten) 65 %
- Lizenzen und Konzessionen 25 %

Von diesen pauschalierten Finanzierungsanteilen werden 25 % der Gewerbesteuermessbetrag hinzugerechnet.

Gleichzeitig gilt für alle Hinzurechnungen in Summe ein Freibetrag von 100.00 Euro.

--> Gemeinden in gleicher Größenklasse und gleicher Region sollten sich auf gemeinsame maximale Höhe der Hebesätze einigen

--> beeinflusst jedoch Schlüsselsatz der Schlüsselzuweisung A, weil diese abhängig ist von der Steuerkraft der Gemeinde

- bei Ermittlung des Schlüssels wird ein "nivellierter" Hebesatz für Grundsteuer und Gewerbesteuer angenommen, so dass Gemeinden nicht für die Erreichung zusätzlicher Einnahmen durch Erhöhung der Hebesätze bestraft werden; die Höhe der Nivellierung wird vom Land festgelegt im Finanzausgleichsgesetz; Erhöhung des Hebesatzes über diesen nivellierten Satz wird nicht berücksichtigt bei Ermittlung des Schlüssels
- Schaffung von Voraussetzungen zur Gewinnmaximierung – dadurch wird Basis der Gewerbesteuer erhöht
- Hebesatz kann nur einheitlich für eine Kommune festgelegt werden, so dass Steuerung der Art des Gewerbes innerhalb der Kommune nicht möglich ist

### **Verrechnungsmöglichkeit der Gewerbesteuer:**

- Einzelunternehmer (veranlagte Einkommensteuer) können ihre Gewerbesteuerpflicht bis zu einem Hebesatz von 380 % vollständig mit der Einkommensteuer verrechnen.
- Bei Kapitalgesellschaften (GmbH, Aktiengesellschaften) ist eine Aufrechnung der Gewerbesteuer nicht möglich, jedoch wurde hier in den vergangenen Jahren die Körper-

schaftsteuer (= Einkommensteuer von Kapitalgesellschaften) von 35 % über 25 % auf 15 % reduziert). Die Reduzierung wurde u. a. damit begründet, den Kommunen die Möglichkeit der Anhebung der Hebesätze für die Gewerbesteuer einzuräumen, damit die ihre kommunalen Steuereinnahmen verstetigen.

## **Grundsteuer**

- Grundsteuer B kann auf Miete umgelegt werden (2. Betriebskostenverordnung; Erhöhung ist deshalb immer problematisch; nicht für Hartz IV Empfänger, da hier die Grundsteuer Bestandteil der Kosten der Unterkunft darstellt)
- Exkurs Verordnung / Gesetz:
  - Verordnungen durch Exekutive, Gesetze durch Legislative erlassen
  - Verordnung hat nur Innenwirkung, durch Gesetze entsteht Außenwirkung, d.h. Rechte Dritter
  - Beispiel: Verordnung bewirkt nur Rahmen, dass z.B. Gebäude verkauft werden darf durch die Verwaltung, aber Bebauungsplan als Gesetz bewirkt Recht des Besitzers zur Umsetzung des Plans  
--> Einzelner kann aus Verordnung kein eigenes Recht ableiten
- Berechnung der Grundsteuer B:
  - Grundsatz: alle Arten von Eigentum müssen dem Gemeinwohl dienen
  - Berechnung durch Grundbetrag x Hebesatz
  - Ermittlung des Grundbetrags:
    - Basis der Bewertung bebauter Grundstücke: statistische Erhebung der Anzahl bebauter Grundstücke durch Volkszählung – in D zuletzt 1935!
    - Verkehrswerte von Altbauten bis 1952 werden nach Grundbuch – Verkehrswerten von 1935 ermittelt
    - zusätzlich Anwendung eines speziellen Umrechnungssatzes zur tatsächlichen Wertermittlung
    - Bauten ab 1952 werden mit Erstellungskosten angesetzt  
--> Unterschied ca. 1/3
    - Abschläge z.B. für denkmalgeschützte Gebäude (Verrechnung mit Mehr – Aufwendungen)
    - Befreiung für Gebäude, die keinen Ertrag abwerfen, zum Beispiel unvermietete Mietshäuser
  - Ermittlung des Hebesatzes:
    - durch Gemeinden festgelegt, auch hier gilt nivellierter Satz bei Berechnung der Schlüsselzuweisung
    - einheitlich innerhalb der Kommune, so dass Steuerung der Bebauung innerhalb der Kommune nicht möglich ist

### **Ableitung für linke Politik:**

- auf Bundesebene Einführung eines differenzierten Hebesatzes fordern
- Einfluß bei Zusammenlegung von Ortsteilen und Orten zu gemeinsamer

Gemeinde ( Einheitsgemeinden, Verbandsgemeinden); auch Teilung von Einheitsgemeinden ist möglich

- erst Gemeinden ab 10.000 EW können differenzierte Verwaltungsleistungen vorhalten
- Verwaltungsgemeinschaften bestehen aus selbständigen Gemeinden mit unterschiedlichen Satzungen und Hebesätzen und Gebühren

#### **Einkommenssteuer:**

- durch den Bund festgelegt
- alle Änderungen wirken langfristig auf die Kommunen
  - Mindestsatz, Höchstsatz, Degression/Progression, Freibetrag

#### **Allgemeine Zuweisungen:**

- werden auf Basis der Einwohnerzahl ermittelt
- so kann durch Einwohnerzahl Einnahmehöhe der Gemeinde beeinflusst werden

## **2. Haushaltssystem Doppik**

Doppik = Doppelte Buchhaltung in Konten

### **Grundsätze der Bewertung der Doppik durch DIE LINKE**

Basis für die Privatisierung des Staates durch Abbildung der kommunalen Haushalte entsprechend denen eines privatwirtschaftlichen Unternehmens

- kommunale Leistungen werden als Produkte dargestellt
  - Problematik bei Verwaltungsvorgängen wie Straf – und Ordnungsgeldern, die kaum als Produkt aufzufassen sind, ähnliches gilt für die Sozialverwaltung

Ziel der Einführung war angeblich mehr Transparenz, mehr Mitbestimmung, mehr Kosteneffizienz

#### **Tatsächliche Wirkungen:**

Effekt durch Zuweisung der Rolle des Kunden an die Bürger hat deren Einflussmöglichkeiten verringert

Privatisierungsdruck

Veräußerungsdruck durch die in den Bilanzen sichtbaren Haushalts - Probleme  
Verringerung der kommunalen Leistungen zum Zweck der Einsparung  
Mehrbelastung der Bürger durch höhere Gebühren

#### **Probleme beim Einstieg in die Doppik:**

- Kriterien für die Bewertung des Anlagevermögens
- Zwang zur Umstellung der Software
  - - Beispiel: Software und Beratung für 200.000 EW kostet > 2 Mio Euro

### **Ansätze der LINKEN:**

- teilweise Wiedereinführung der Kameralistik für die Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge
- Klarheit über die Konsequenzen der Ableitung von Maßnahmen aus den Aussagen der Bilanz
  - kommunale Bilanz bildet nicht die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde ab, im Gegensatz zu Unternehmen
  - Projekt der erweiterten Kameralistik gekoppelt mit „Beteiligungshaushalt“

### **2.1 Bilanz**

- Gegenüberstellung der Vermögenswerte (Aktiva) und Finanzmittel (Passiva)
- Weg, die Kommunen als völlig verarmt darzustellen
  - > Einschränkung des polit. Entscheidungsspielraums der Kommunen

#### **Aktiva (Vermögen)**

- Aufstellung des Vermögens in Abhängigkeit des Grades der Umwandlung in liquide Mittel

- Wertbestimmung anhand der Veräußerbarkeit
  - Anlagevermögen
    - Immobilien und andere Anlagen
    - z.B. Schulen
    - Problem: Bewertung
    - Verordnungen durch das Land legen Bewertungsverfahren fest
    - kann genutzt werden zur Beeinflussung des Wertes des Bilanz
    - Finanzanlagen
    - Beteiligungen
  - Umlaufendes Vermögen
    - Forderungen
  - Kassen- und Bankbestand
    - bestimmt durch Ergebnis der Finanzrechnung:
      - alte kameralistische Haushaltsberechnung
      - nur hier erscheinen tatsächliche Zahlungsströme

#### **Passiva (Quellen des Vermögens)**

- Eigenkapital (Summe der Aktiva – Verbindlichkeiten und Fremdkapital, Veränderungen in Folge Gewinn- und Verlustrechnung)
  - Rückstellungen – müssen Erhaltungsaufwände des Anlagevermögens enthalten und Aufwendungen für die Zukunft (z. B. Pensionszahlungen)
    - Abschreibungen sind nur in der E/A – Rechnung enthalten
  - Fördermittel
- Verbindlichkeiten
- Fremdkapital
  - langfristige Investitionskredite und Kassenkredite

## **2.2 Bedeutung des Anlagevermögens**

- muss regelmäßig bewertet werden anhand möglicher Veräußerungserlöse
  - Zuschreibungen / Abschreibungen
  - werterhöhende Investitionen bewirken Zuschreibungen
- bestimmt die Höhe des Eigenkapitals
- durch verringerte Bewertung des Anlagevermögens oder dessen Abbau!!! kann es dazu kommen, dass Verbindlichkeiten + Fremdkapital die Höhe des EK übersteigen (negatives Eigenkapital, negatives Eigenkapital wird zum Aktivposten)
  - das bedeutet auch, dass die Kommune kein Eigentum mehr besitzt, sondern im Eigentum der Gläubiger ist
- Aufsichtsbehörde des Landes kann bestimmen, dass Anlagen höher zu bewerten sind damit EK erhöht wird --> dies führt zu Zwang höherer Gebühren und Entgelte!
- Beispiel:
  - Friedhof, gilt als Anlagevermögen
  - Gebühren für Nutzung mit Mindest – Deckungsgrad
  - Erhöhung der Bewertung für den Friedhof führt zu Notwendigkeit, Gebühren zu erhöhen
- Beispiel Lohnkosten – Quote:
  - wird bezogen auf das Haushaltsvolumen entsprechend der Bilanz
  - soll verringert werden (neoliberale Anforderung)
  - entweder durch Erhöhung des Anlagevermögens oder Einführung interner Verrechnung von Leistungen
    - interne Verrechnung bewirkt Deutung als Sachkosten
    - z.B. durch Übertragung von Aufgaben an freie Träger

## **2.3 Mögliche Ableitungen für linke Politik (ein Aspekt)**

- Entschuldung der Kommunen durch
  - Vergesellschaftung des privaten Bankwesens
    - 80% der kommunalen Kredite bei privaten Banken
  - Streichung der Verbindlichkeiten der Kommunen bei den Banken
    - weil durch Zinsen die tatsächlich ausgereichten Gelder schon zurückbezahlt sind
    - führt bei den Banken zu Bilanzsummen – Verlusten
    - führt meist zu Verlusten der börslichen Bewertung der Bankinstitute

## **3. Einzelfragen des Haushalts**

Haushaltsposten sind nur Ermächtigungen, das Geld auszugeben, aber bilden keine Basis für Ansprüche oder die Pflicht zur Ausgabe

--> können auch niedriger angesetzt werden als sie tatsächlich zu erwarten sind

- bei freiwilligen Leistungen sollten möglichst hohe Posten eingestellt werden, damit genug Geld vorhanden ist für freiwillige Leistungen
- bei pflichtigen Leistungen können die Posten niedriger angesetzt werden, weil die Pflichten ohnehin erfüllt werden müssen, Rechtsanspruch für die Leistungsempfänger

- --> damit kann verhindert werden, dass Sparpolitik zu Lasten der freiwilligen Leistungen geht. Meist bewirken diese eine langfristige Verringerung der Kosten für die pflichtigen Leistungen (Beispiel: ambulante Betreuung auffälliger Jugendlicher – freiwillig – vs. stationäre Betreuung – pflichtige Leistung)

### **Bewertungskriterien für einen Haushalt:**

#### 1. Fehlbetrag/Überschuss in der Ertrags – und Aufwandsrechnung

- hieran kann “Effektivität” und Spielraum des Haushalts erkannt werden
- Ausgleichsmöglichkeiten in der Doppik:
  - Verluste werden gegen das Eigenkapital gebucht (Vermögensvernichtung)
  - Entnahme aus dem Anlagevermögen
  - Buchung gegen Fremdkapital / langfristige Kredite
  - Kassenkredite

#### 2. spiegelt Haushalt tatsächliches Anlagevermögen und dessen

Bewirtschaftungsaufwendungen wider? --> Erkennen struktureller Defizite

Beispiel Schule:

- alle Schulen 250 Mio. Euro Wert
- bei 3% Abschreibung 7,5 Mio. Euro Bewirtschaftungsaufwand pro Jahr nötig
  - Abschreibungen werden ermittelt anhand der normativen Nutzungsdauer
  - falls nur 2,5 Mio Euro ausgegeben werden können, kommt Wertverlust auf Anlagevermögen von 5 Mio Euro --> strukturelles Defizit!

Frage an Bilanz: sind Abschreibungen durch tatsächliche Leistungen ausgeglichen?

- Kann auch durch Rückstellungen erfolgen
- Ansparrücklagen müssen (innerhalb von 5-10 Jahren) aufgelöst werden

#### 3. Verpflichtungsermächtigungen (VE)

- Vorgriff auf künftige Haushaltsjahre

- Beispiel Schule: 10 Mio Erstellungskosten im Haushaltsjahr angesetzt, im ersten HH – Jahr werden nur für 5 Mio Euro Leistungen erbracht --> 5 Mio als VE im Haushalt
- für nächstes HH Jahr wird schon festgelegt, dass restliche Leistungen auch erbracht werden
- hierin sind bestehende Verpflichtungen für kommende Haushalte enthalten

### **praktisches Vorgehen:**

3 - 5 % Abweichungen = Einhaltung der Haushaltsgrundsätze der Wahrheit und Klarheit

1. Haushalts-, Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsberichte der vergangenen Jahre und Berichte studieren und Abweichungen Plan/Ist ermitteln (Haushaltsvollzug, Quantität/Qualität)

- Informationsrecht für Bürger und Mandatsträger
- im Rahmen dieser Abweichungen können immer Änderungen im Rahmen der Haushaltsdiskussion gefordert werden!!!
- bei Nicht – Willen der herrschenden Politik kann man darauf hinweisen, dass dieser Spielraum angenommen werden kann aus dem Vollzug der vorangegangenen Haushaltsperioden

2. Deckungsquellen finden, bei größeren Abweichungen der Rechnungen vom Plan – auch diese können absichtlich eingefordert werden

Hinweise:

- Recht auf Einsicht in Haushalte und Rechnungen öffentlicher Betriebe wird durch Gemeindeordnung geregelt (in einzelnen Bundesländern ist dies nur ein Recht einer qualifizierten Minderheit)
- Aufsichts- und Werkräte haben uneingeschränktes Kontrollrecht in Buchführung und Abrechnungen öffentlicher bzw. kommunaler Betriebe

**Zusätzliche Anträge für die Haushaltsdiskussion:**

- Begleitanträge oder Entschließungsanträge für den Haushalt
- jederzeit möglich
- diese können auch öffentlich gemacht werden
- zu Themen, die den vorliegenden Haushaltsentwurf nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar betreffen, z. B. Prüfaufträge, Aufträge an die Verwaltung

Frank Kuschel